

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/2 LVwG-2014/46/0565-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2014

Entscheidungsdatum

02.07.2014

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

NWKV §1

LMSVG §90 Abs3

1. NWKV § 1 gültig von 27.06.2009 bis 12.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 67/2014
2. NWKV § 1 gültig von 30.12.1995 bis 26.06.2009
1. LMSVG § 90 heute
2. LMSVG § 90 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2026
3. LMSVG § 90 gültig von 01.01.2024 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2023
4. LMSVG § 90 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/2021
5. LMSVG § 90 gültig von 25.04.2017 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2017
6. LMSVG § 90 gültig von 01.01.2016 bis 24.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2015
7. LMSVG § 90 gültig von 12.08.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2014
8. LMSVG § 90 gültig von 07.08.2013 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2013
9. LMSVG § 90 gültig von 01.01.2011 bis 06.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2010
10. LMSVG § 90 gültig von 20.10.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2010
11. LMSVG § 90 gültig von 03.08.2006 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2006
12. LMSVG § 90 gültig von 21.01.2006 bis 02.08.2006

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Linda Wieser über die Beschwerde des Herrn E L, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft in PLZ X, Adresse, vertreten durch A, B Rechtsanwälte in PLZ I, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 21.01.2014, Zahl XX-**-2013, Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Linda Wieser über die Beschwerde des Herrn E L, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft in PLZ römisch zehn, Adresse, vertreten durch A, B Rechtsanwälte in PLZ römisch eins, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 21.01.2014, Zahl XX-**-2013,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Gegen Entscheidungen gemäß § 25a Abs 4 VwGG ist lediglich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, zulässig. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen. Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Gegen Entscheidungen gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ist lediglich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, zulässig. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrenslauf, Sachverhalt:römisch eins. Verfahrenslauf, Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 21.01.2014, ZI XX-**-2013, wurde dem Beschwerdeführer folgender Sachverhalt zur Last gelegt: Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 21.01.2014, ZI XX-**-2013, wurde dem Beschwerdeführer folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Gem § 9 VStG haben Sie es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der „*** GmbH“, in PLZ X, Adresse, zu verantworten, dass am 7.02.2013, „S***“ an die *** AG xy Drogerie, *** ***, PLZ Z, vertrieben wurde, obwohl dieses Produkt auf ihrer Verpackung Nährwertkennzeichnung „Nutrition facts per 100 grams“ aufwies und damit der Kennzeichnungspflicht im Umfang des § 5 Abs 1 Ziffer 2 der Nährwertkennzeichnungsverordnung unterlag und entgegen der Bestimmung gemäß § 7 die Kennzeichnung nicht leicht verständlich war, da die Kennzeichnungselemente „Brennwert“, „Kohlenhydrate“, „Zucker“, „Fett“, „gesättigte Fettsäure“, „Ballaststoffe“ nicht in deutscher Sprache angeführt waren.“ „Gem Paragraph 9, VStG haben Sie es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der „*** GmbH“, in PLZ römisch zehn, Adresse, zu verantworten, dass am 7.02.2013, „S***“ an die *** AG xy Drogerie, *** ***, PLZ Z, vertrieben wurde, obwohl dieses Produkt auf ihrer Verpackung Nährwertkennzeichnung „Nutrition facts per 100 grams“ aufwies und damit der Kennzeichnungspflicht im Umfang des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2 der Nährwertkennzeichnungsverordnung unterlag und entgegen der Bestimmung gemäß Paragraph 7, die Kennzeichnung nicht leicht verständlich war, da die Kennzeichnungselemente „Brennwert“, „Kohlenhydrate“, „Zucker“, „Fett“, „gesättigte Fettsäure“, „Ballaststoffe“ nicht in deutscher Sprache angeführt waren.“

Dadurch habe der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung gemäß § 90 Abs 3 Z 2 iVm § 6 Abs 1 iVm § 98 Abs 1 LMSVG idgF iVm § 5 Abs 1 Z 2, § 7 Nährwertkennzeichnungsverordnung idgF begangen und wurde daher über ihn gemäß § 90 Abs 3 Z 2 LMSVG idgF eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 150,-- verhängt. Weiters wurden dem Beschuldigten gemäß § 46 VStG ein Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Euro 15,--, sowie gemäß § 71 Abs 3 LMSVG idgF Euro 82,16 als Ersatz der Kosten für die Untersuchung der Probe vorgeschrieben. Dadurch habe der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 90, Absatz 3, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 98, Absatz eins, LMSVG idgF in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, Paragraph 7, Nährwertkennzeichnungsverordnung idgF begangen und wurde daher über ihn gemäß Paragraph 90, Absatz 3, Ziffer 2, LMSVG idgF eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 150,--

verhängt. Weiters wurden dem Beschuldigten gemäß Paragraph 46, VStG ein Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Euro 15,-, sowie gemäß Paragraph 71, Absatz 3, LMSVG idgF Euro 82,16 als Ersatz der Kosten für die Untersuchung der Probe vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte Beschwerde ein und führte darin aus wie folgt:

„...“

I) Anfechtungserklärung römisch eins) Anfechtungserklärung

Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

II) Anfechtungsgründe römisch zwei) Anfechtungsgründe

Als Beschwerdegründe werden unrichtige rechtliche Beurteilung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unzweckmäßige Ermessensausübung geltend gemacht.

III) Ausführung der Beschwerde römisch drei) Ausführung der Beschwerde

1.) Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Kennzeichnungselemente, welche in englischer Sprache abgefasst, jedoch der deutschen Sprache sehr ähnlich sind bzw für den Konsumenten eindeutig ist, was damit gemeint ist, vollkommen ausreichend. Der gegenständliche Verstoß liegt daher nicht vor. Auch die Kosten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH stehen sicherlich nicht zu, zumal die Unterscheidung zwischen deutscher und englischer Sprache jedenfalls vom Lebensmittelkontrollorgan festgestellt hätte werden können.

Die Kennzeichnung wurde bereits längst umgestellt. Es handelte sich um einen Restposten, welcher bereits einmal beanstandet worden ist. Für die Behebung wurde seitens der Behörde eine Frist gesetzt, wobei der Verkauf noch innerhalb der gesetzten Frist erfolgt ist.

Aus diesem Grund ist ebenfalls keine Bestrafung vorzunehmen.

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten

IV) Beschwerdeanträge römisch vier) Beschwerdeanträge

Es wird daher gestellt der

ANTRAG

Das Straferkenntnis zu GZ XX-**-2013 vom 21.01.2014, zugestellt am 23.01.2014 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen,

in eventu

eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und das Verwaltungsstrafverfahren im Anschluss einzustellen.

...“

Mit Schreiben vom 18.02.2014 wurde ergänzend vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen worden sei, dass gegenständliche Ware überhaupt in Verkehr gebracht worden sei. Der Verstoß sei mit 7.02.2013 festgestellt worden, sodass mittlerweile jedenfalls Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Darüber hinaus werde die Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft X eingewendet. Ort der Begehung sei Z. Mit Schreiben vom 18.02.2014 wurde ergänzend vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen worden sei, dass gegenständliche Ware überhaupt in Verkehr gebracht worden sei. Der Verstoß sei mit 7.02.2013 festgestellt worden, sodass mittlerweile jedenfalls Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Darüber hinaus werde die Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn eingewendet. Ort der Begehung sei Z.

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens wurde der erstinstanzliche Akt dem Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung vorgelegt.

Aufgrund des Akteninhaltes ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Tirol, dass die gegenständliche Probe „S**“ von der „*** GmbH“ in PLZ X, Adresse, welche Herstellerin des Produktes ist, am 7.02.2013 an die Firma „XYZ reg.Gen.m.b.H.“ in PLZ Y geliefert wurde. Die „*** AG xy Drogerie“ in PLZ Z war somit nicht direkte Empfängerin der

von der Fa „*** GmbH“ gelieferten Ware. Das gegenständliche Produkt war ohne weitere Verarbeitung für den Letztverbraucher bestimmt. Aufgrund des Akteninhaltes ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Tirol, dass die gegenständliche Probe „S***“ von der „*** GmbH“ in PLZ römisch zehn, Adresse, welche Herstellerin des Produktes ist, am 7.02.2013 an die Firma „XYZ reg.Gen.m.b.H.“ in PLZ Y geliefert wurde. Die „*** AG xy Drogerie“ in PLZ Z war somit nicht direkte Empfängerin der von der Fa „*** GmbH“ gelieferten Ware. Das gegenständliche Produkt war ohne weitere Verarbeitung für den Letztverbraucher bestimmt.

II. Rechtsgrundlagen:römisch zwei. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebenden Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl I Nr 13/2006, idF BGBl I Nr 95/2010, lauten wie folgt: Die im gegenständlichen Verfahren maßgebenden Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 13 aus 2006,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 95 aus 2010,, lauten wie folgt:

§ 6 Paragraph 6

(1) Der Bundesminister für Gesundheit hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der Wissenschaft und Technologie nach Anhören der Codexkommission mit Verordnung Vorschriften für Lebensmittel, insbesondere betreffend die Beschaffenheit, das Gewinnen, das Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Kennzeichnung und die Verwendung von Angaben zu erlassen.

...

§ 90 Paragraph 90

(3)

...

2. Wer den Bestimmungen einer auf Grund der §§ 6, 7 Abs 1, 9 Abs 2, 10 Abs 7 oder 8, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 34, 47 Abs 2 oder 57 Abs 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, ... 2. Wer den Bestimmungen einer auf Grund der Paragraphen 6, 7, Absatz eins, 9, Absatz 2, 10, Absatz 7, oder 8, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 34, 47 Absatz 2, oder 57 Absatz eins, erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, ...

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

98

(1) Verordnungen auf Grund des LMG 1975 und Verordnungen auf Grund des Fleischuntersuchungsgesetzes gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebende Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (NWKV), BGBl Nr 896/1995, idF BGBl II Nr 186/2009, lautet wie folgt: Die im gegenständlichen Verfahren maßgebende Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (NWKV), Bundesgesetzblatt Nr 896 aus 1995,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 186 aus 2009,, lautet wie folgt:

§ 1 Paragraph eins

(1) Diese Verordnung regelt die Nährwertkennzeichnung sowie nährwertbezogene Angaben beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die - ohne weitere Verarbeitung - für den Letztverbraucher bestimmt sind. Sie gilt auch für die Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung bestimmten Lebensmittel.

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebende Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 122/2013, lautet wie folgt: Die im gegenständlichen Verfahren maßgebende Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33

aus 2013,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lautet wie folgt:

§ 44Paragraph 44

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Erwägungen:römisch drei. Erwägungen:

Die Nährwertkennzeichnungsverordnung sieht in § 1 Abs 1 ausdrücklich vor, dass diese auf Waren anzuwenden ist, die – ohne weitere Verarbeitung - für den Letztverbraucher bestimmt sind. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol handelt es sich bei dieser Vorgabe um ein wesentliches Tatbestandselement (in diesem Sinn ist auch die Ausnahmebestimmung in § 7 Z 3 NWKV zu sehen). Weder in der Strafverfügung vom 27.05.2013 noch im angefochtenen Straferkenntnis ist dieses Tatbestandselement enthalten. Da mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten ist, konnte der Spruch auch nicht mehr entsprechend ergänzt werden. Die Nährwertkennzeichnungsverordnung sieht in Paragraph eins, Absatz eins, ausdrücklich vor, dass diese auf Waren anzuwenden ist, die – ohne weitere Verarbeitung - für den Letztverbraucher bestimmt sind. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol handelt es sich bei dieser Vorgabe um ein wesentliches Tatbestandselement (in diesem Sinn ist auch die Ausnahmebestimmung in Paragraph 7, Ziffer 3, NWKV zu sehen). Weder in der Strafverfügung vom 27.05.2013 noch im angefochtenen Straferkenntnis ist dieses Tatbestandselement enthalten. Da mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten ist, konnte der Spruch auch nicht mehr entsprechend ergänzt werden.

Des weiteren wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass die gegenständliche Probe von der „*** GmbH“ in PLZ X, Adresse, am 7.02.2013 an die „*** AG xy Drogerie“, *** ***, PLZ Z, vertrieben worden sei. Dem Prüfbericht der AGES vom 22.03.2013 ist jedoch zu entnehmen, dass die „*** GmbH“ zwar Herstellerin des gegenständlichen Produktes ist, dieses jedoch am 7.02.2013 an die Firma „XYZ reg.Gen.m.b.H.“ in PLZ Y geliefert wurde. Die „*** AG xy Drogerie“ in PLZ Z war somit nicht Empfängerin der von der Fa „*** GmbH“ gelieferten Ware. Die angelastete Verwaltungsübertretung wurde somit in der vorgeworfenen Form nicht begangen.Des weiteren wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass die gegenständliche Probe von der „*** GmbH“ in PLZ römisch zehn, Adresse, am 7.02.2013 an die „*** AG xy Drogerie“, *** ***, PLZ Z, vertrieben worden sei. Dem Prüfbericht der AGES vom 22.03.2013 ist jedoch zu entnehmen, dass die „*** GmbH“ zwar Herstellerin des gegenständlichen Produktes ist, dieses jedoch am 7.02.2013 an die Firma „XYZ reg.Gen.m.b.H.“ in PLZ Y geliefert wurde. Die „*** AG xy Drogerie“ in PLZ Z war somit nicht Empfängerin der von der Fa „*** GmbH“ gelieferten Ware. Die angelastete Verwaltungsübertretung wurde somit in der vorgeworfenen Form nicht begangen.

Nachdem somit mehrere Umstände vorliegen, die die Verfolgung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ausschließen, war spruchgemäß die Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

IV. Unzulässigkeit der Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Linda Wieser

(Richterin)

Schlagworte

Kennzeichnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.46.0565.3

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at